

RS Vwgh 2002/1/31 99/20/0447

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §6 Z2;

AsylG 1997 §6;

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

§ 6 Z 2 AsylG 1997 setzt voraus, dass nach dem Vorbringen des Asylwerbers die Anknüpfung der Verfolgung an einen der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe offensichtlich zu verneinen ist, was hier im Hinblick auf die vom Asylwerber befürchtete Verfolgung (Tötung) wegen der Unterstützung der Rebellen durch seinen Vater, also wegen einer (ihm unterstellten) oppositionellen Gesinnung, jedenfalls nicht zutrifft. Die Argumentation mit der staatlichen Schutzgewährung vor einer Privatverfolgung steht in keinem Zusammenhang mit § 6 Z 2 AsylG 1997 und hat auch in keinem der anderen Fälle des § 6 AsylG 1997 eine Grundlage. Dieser Begründungsteil kann daher nur unter dem Gesichtspunkt einer Prüfung gemäß § 7 AsylG 1997 Bedeutung erlangen (vgl. etwa das Erkenntnis vom 31. Mai 2001, Zl. 2000/20/0496, mWN, und das Erkenntnis vom 31. Jänner 2002, Zl.99/20/0332).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999200447.X04

Im RIS seit

08.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at